

**Richtwerte für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung****Hinweise:**

- o Bitte beachten Sie die jeweiligen seitens der LLG veröffentlichten Hinweise zur Stickstoff- und Phosphordüngebedarfsermittlung sowie zur Stoffstrombilanzverordnung.
- o Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zu den Tabellen.
- o Richtwerte für nicht enthaltene Kulturen sind bei der LLG anzufragen.

Zu Tabellen 9 und 10 (gemäß DüV 2020)

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte (Tabellen 9 und 10) beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu Vegetationsbeginn in der Regel aus 0 bis 90 cm Bodentiefe zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}).
3. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau (s. Tabelle 9) und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten **fünf** Jahre, **§13a 2015-2019**. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten **fünf** Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
4. Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz (siehe Tabelle 9).
Abweichend hiervon sind bei höherem Ertragsniveau Zuschläge von mehr als 40 kg N/ha zulässig, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle dies genehmigt hat. Geringere Ertragsdifferenzen können anteilig berücksichtigt werden.

Zu Tabelle 11 (gemäß DüV 2020)

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte (siehe Tabelle 11) beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}) in der Spalte "Probenahmetiefe".
3. Bei Abfuhr der ganzen Pflanze (zum Beispiel bei maschineller Porreeernte) sind keine Abschläge vorzunehmen.
4. Wird die Untersuchung des Stickstoff-Vorrats (N_{min}) des Bodens frühestens vier Wochen nach der Einarbeitung der Ernteresste der Vorkultur durchgeführt, dürfen die Abschläge (letzte Spalte) um bis zu zwei Drittel verringert werden.
5. Die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden ist abweichend von § 4 Absatz 4 der DüV 2020 bei dem Stickstoffbedarf mit „*“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche und bei den mit „**“ gekennzeichneten Kulturen in der 6. Kulturwoche durchzuführen.
6. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau (s. Tabelle 11) und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten **fünf** Jahre, **§ 13a 2015-2019**. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten **fünf** Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.



Zu Tabelle 12 (gemäß DüV 2020)

1. Im Falle von „Weide intensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 4- bis 5-fachen Nutzung; die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
2. Im Falle von „Weide extensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 2- bis 3-fachen Nutzung und die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
3. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.
4. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau (s. Tabelle 12) und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten **fünf** Jahre, **§13a 2015-2019**. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten **fünf** Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
5. Die Rohproteindifferenz ist die Differenz zwischen dem Rohproteingehalt nach folgender Tabelle und dem tatsächlichen Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten **fünf** Jahre, **§13a 2015-2019**. Sie ist nur dann zu ermitteln, wenn im Betrieb Untersuchungsergebnisse vorliegen. Weicht der tatsächliche Rohproteingehalt in einem der letzten **fünf** Jahre um mehr als 20 % vom Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Rohproteingehalts, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Rohproteindifferenz herangezogen werden.
6. Zu- und Abschläge richten sich nach der jeweiligen Differenz entsprechend den Vorgaben der beiden letzten Spalten der folgenden Tabelle. Im Falle von „Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.